

- Entwurf -

Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag

Zwischen

Frau/Herrn

- nachstehend "Eigentümer" genannt -

und der

Stadt Sarstedt
Steinstraße 22
31157 Sarstedt

vertreten durch

- nachstehend "Stadt" genannt -

wird der nachfolgende Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag geschlossen:

Präambel

Das Grundstück des Eigentümers in

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Grundbuch:

Band:

Blatt:

liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Innenstadt Sarstedt“ der Stadt Sarstedt.

Das auf dem genannten Grundstück befindliche Gebäude, das im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet ist, soll im Rahmen der Durchführung der Sanierung der Stadt Sarstedt nicht beseitigt werden. Das Gebäude weist Misstände und Mängel auf im Sinne des § 177 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung. Es soll deshalb durch bauliche Maßnahme der neuzeitlichen Entwicklung entsprechend den Sanierungszielen angepasst werden (Modernisierung und Instandsetzung). Aufgrund des § 164 a Abs. 3 BauGB wird über den Umfang und die Durchführung der beabsichtigten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung und Förderung aus Sanierungsförderungsmitteln zwischen dem Eigentümer und der Stadt unter Mitwirkung der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH folgendes vereinbart:

§ 1
Vertragsgegenstand

- 1) Der Eigentümer verpflichtet sich, auf dem bezeichneten Grundstück die aus dem Modernisierungsgutachten des Architekten vom ersichtlichen und erläuterten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Einhaltung der Auflagen der sanierungsrechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Genehmigung durchzuführen. Die Anlagen sind den Beteiligten bekannt und somit wesentlicher Bestandteil des Vertrages, diesem aber nicht beigelegt.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, die Maßnahmen gem. Abs. 1 nach Maßgabe dieses Vertrages zu fördern.
- 3) Für die Durchführung der in Abs. 1 i. V. m. den Anlagen vereinbarten Maßnahmen werden Modernisierungs- und Instandsetzungskosten in Höhe von insgesamt

..... €

(in Worten::: Euro)

veranschlagt. Dieser Betrag ergibt sich aus der in Anlage 1 beigelegten Kostenaufstellung.

Davon werden entsprechend der Anlage 1 vorläufig als förderungsfähig

..... €

(in Worten::: Euro)

anerkannt.

- 4) Die Stadt hat die DSK mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet als Sanierungsträger und Treuhänder beauftragt. Der DSK obliegt auch die Überwachung der Durchführung der den Eigentümern nach diesem Vertrag obliegenden Maßnahmen.

Der Eigentümer wird sich in allen die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen zunächst mit der DSK ins Benehmen setzen. Die Stadt ist berechtigt, die DSK im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zur Vornahme von Rechtshandlungen zur Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen, soweit dies nicht schon ausdrücklich in diesem Vertrag geschieht.

- 5) Bei Beendigung des zwischen der Stadt und der DSK geschlossenen Treuhändervertrages gehen alle Rechte und Pflichten der DSK aus diesem Vertrag auf die Stadt über.
- 6) Der Eigentümer wird sich bei der Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des Architekten als Beauftragten bedienen.

§ 2
Ergänzende Vertragsunterlagen

Dem Vertrag liegen zugrunde bzw. sind als Anlage beigelegt:

1. Modernisierungsgutachten vom Kostenzusammenstellung,

Kostenschätzung	Anlage 1
2. Lageplan	Anlage 2
3. Kostenerstattungsbeitragsberechnung (nur bei Bedarf)	Anlage 3
4. Abschlusserklärung	Anlage 4
5. Erklärung des Eigentümers „anderweitige Fördermittel“	Anlage 5
6. Abschlussprotokoll	Anlage 6
7. Antragsmuster zur Bestellung einer Grundschuld (nur bei Bedarf)	Anlage 7
Siehe auch § 6 Abs. 2 d)	

§ 3 Durchführung

- 1) Mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ist unverzüglich zu beginnen. Sie sind zügig durchzuführen und bis zum abzuschließen.

Nach Abschluss der Maßnahme wird eine formelle Abnahme durch die Stadt/DSK durchgeführt.

- 2) Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten alle erforderlichen Genehmigungen einschl. der Genehmigung gemäß § 144 BauGB einholen. Er verpflichtet sich, hinsichtlich der vorgesehenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die Festsetzungen dieser Genehmigungen sowie die Bedingungen und Auflagen einer städtebaulichen Oberleitung durch die Stadt, die Auflagen der gegebenenfalls künftigen Gestaltungssatzung bzw. -richtlinien und ggfs. der Denkmalschutzbehörde zu beachten.
- 3) Die erforderlichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst, des Denkmalschutzes und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen. Selbsthilfeleistungen sind nicht vereinbart.
- 4) Der Eigentümer verpflichtet sich, die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Der Eigentümer bzw. der von dem Eigentümer beauftragte Architekt hat entsprechend den Vorschriften der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu verfahren.
- 5) Der Eigentümer wird vor Beginn der Bauarbeiten den Abschluss einer Feuerversicherung (als gleitende Neuwertversicherung) sowie einer ausreichenden Bauleistungs- und Bauherren-Haftpflichtversicherung für das zu modernisierende Gebäude nachweisen.
- 6) Der Eigentümer machen durch ein Hinweisschild, das von der Stadt kostenlos zur Verfügung gestellt wird, kenntlich, dass die Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes unter Mitfinanzierung des Bundes, des Landes Niedersachsen und der Stadt Sarstedt erfolgt. Das Hinweisschild ist während der Dauer der Baumaßnahmen bis zur Abnahme (Abs. 1 Satz 2) an der Straßenseite des Gebäudes gut sichtbar anzubringen.
- 7) Auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267) in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Der Eigentümer verpflichtet sich, die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen zu beachten und anzuwenden.

§ 4 Kostentragung und Förderung

- 1) Der Eigentümer trägt die Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

- 2) Die Stadt gewährt dem Eigentümer zur Finanzierung der - vorläufig als förderungsfähig anerkannten - Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme, vorbehaltlich des Nachweises der entstandenen Kosten mindestens in Höhe von Euro aus Sanierungsförderungsmitteln einen Zuschuss in Höhe von höchstens

..... €

(in Worten::: Euro).

- 3) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Beschluss des VA der Stadt Sarstedt vom

§ 5 Förderungsbedingungen

- 1) Die Förderungsmittel sind zweckgebunden; sie dürfen nur zur Durchführung der vereinbarten Sanierungsmaßnahme (§ 1 Abs. 1) eingesetzt werden.

Sollten sich die tatsächlichen Kosten der Maßnahme verringern, so verringert sich der zu gewährende Zuschuss gemäß § 4 entsprechend.

- 2) Die in den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen enthaltene Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Kosten, wenn der Eigentümer keinen Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann.

Der Eigentümer versichert, dass für die Modernisierungs- und Instandsetzungsleistungen keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 i. V. m. § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) besteht.

- 3) Der Eigentümer hat der Stadt über die DSK spätestens 6 Monate nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1) die tatsächlich entstandenen Kosten durch eine vom Architekten/Ingenieurbüro (§ 1 Abs. 6) gefertigte Bauabschlussabrechnung nachzuweisen. Die endgültige Höhe der Förderungsmittel wird von der Stadt aufgrund der von der DSK und der Stadt geprüften und anerkannten genauen Abrechnung festgestellt. Der Eigentümer erhält eine Ausfertigung dieser Abrechnung.
- 4) Die Rechnungsbelege sind im Original für die Dauer der Sanierungsmaßnahme "Ortskern Sarstedt" von dem Eigentümer aufzubewahren.

§ 6 Zahlungsweise

- 1) Bis zum endgültigen Bescheid (§ 5 Abs. 3) werden die Förderungsmittel als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlung nach dem Einsatz der Eigenmittel entsprechend dem Baufortschritt und gegen Rechnungslegung in höchstens 2 Raten bis zu 90% ausgezahlt.

Der Auszahlungsmodus gilt vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel des Bundes und des Landes im betreffenden Haushaltsjahr. Die Stadt behält sich eine Verschiebung der Fördermittelauszahlung je nach kassenwirksamen Mitteln der Städtebauförderung in zukünftige Haushaltsjahre vor.

- 2) Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind:
- a) Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen,
 - b) Vorliegen des Versicherungsnachweises über die Feuerversicherung als gleitende Neuwertversicherung (§ 3 Abs. 5) und einer Bauleistungs- und Bauherren-Haftpflichtversicherung,
 - c) Erklärung des Eigentümers, keine anderweitige öffentliche Förderung für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme in Anspruch genommen zu haben (Anlage 5),
- Nur bei Bedarf**
- d) **Eintragung einer Buchgrundschuld in Höhe von € an rangbereiter Stelle zugunsten der Stadt Sarstedt mit bis zu 16 % Jahreszinsen.**

- 3) Die jeweiligen Raten und die Schlusszahlung sind auf das Konto des Eigentümers

bei:
Konto-Nr.:
BLZ:

zu überweisen.

- 4) Sobald die Abrechnung gemäß § 5 Abs. 3 geprüft und anerkannt ist, wird die Schlusszahlung vorgenommen, die Stadt wird die gewährte Vorauszahlung in einen Zuschuss umwandeln und die Löschung der zu ihren Gunsten eingetragenen Grundschuld (§ 6 Abs. 2 d) bewilligen.

Eventuelle Überzahlungen wird der Eigentümer der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstatten. Beruht eine Überzahlung auf bewusst unrichtigen Angaben des Eigentümers, ist der Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die sonstigen Rechtsfolgen (§ 12 ff.) bleiben unberührt.

§ 7 **Änderung bei der Durchführung**

- 1) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in § 1 Abs. 1 vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, den diesen zugrunde liegenden Planunterlagen, den Festsetzungen der Baugenehmigungen oder den Bedingungen und Auflagen der städtebaulichen Oberleitung (§ 3 Abs. 2) abzuweichen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Willigt die Stadt ein, werden die Vertragspartner den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.

Sofern es sich um geringfügige Abweichungen von den technischen Unterlagen handelt, die diesem Vertrag gemäß § 2 zugrunde liegen, ist die DSK von der Stadt ermächtigt, für diese die Zustimmung zu erteilen.

- 2) Zeigt es sich, dass die in der Kostenschätzung angegebenen Kosten wesentlich von den tatsächlich anfallenden Kosten abweichen, d.h. unterschritten oder überschritten werden, so hat der Eigentümer unverzüglich vor Fortführung der Maßnahmen die schriftliche Einwilligung der Stadt über die Stadt einzuholen. Ist die Stadt mit der Kostenveränderung einverstanden, werden die Vertragspartner den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.

- 3) Erweisen sich die vorgesehenen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Ganzen objektiv als undurchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so sind beide Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 12.

§ 8

Bindungen nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- 1) Der Eigentümer verpflichtet sich, eventuelle Nutzungsänderungen des Gebäudes der Stadt anzuzeigen.
- 2) Der Eigentümer verpflichtet sich, bei einer Veräußerung des Gebäudes die sich für ihn aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf den Erwerber bzw. auf den Nachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser etwaige Rechtsnachfolger in gleicher Weise bindet. Die Übertragung der gemäß § 4 gewährten Mittel bedarf der Zustimmung der Stadt. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, sind die Förderungsmittel unverzüglich zurückzuzahlen und vom Auszahlungstag an mit 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- 3) Der Eigentümer verpflichtet sich, innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung
 - a) bei Verkauf des Grundstücks keinen höheren Kaufpreis zu vereinbaren als den Verkehrswert, der sich in Anwendung des § 194 BauGB ergibt. Der Verkauf ist der Stadt unter Angabe des ermittelten Verkehrswertes anzuzeigen. Wird dennoch ein höherer Verkaufspreis vereinbart, so ist der über dem Verkehrswert liegende Betrag an die Stadt abzuführen, des Weiteren kann die Stadt die sofortige Rückzahlung der Förderungsmittel verlangen. Für die Rückzahlung gelten die Bestimmungen des §12 Abs. 2 dieses Vertrages;
 - b) der Stadt die Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen mitzuteilen, sofern sie nicht ohnehin genehmigungspflichtig sind;
 - c) künftige Baumaßnahmen und Veränderungen am Gebäude, insbesondere an Fassade und Dacheindeckung, an den Außenanlagen und Stellplätzen nur im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen;
 - d) nachbarrechtliche oder bauordnungsrechtliche Erklärungen für die Durchführung von Modernisierungs-, Instandsetzungs- oder Baumaßnahmen auf Nachbargrundstücken zu erteilen, sofern ihm dadurch keine tatsächlichen oder rechtlichen Nachteile entstehen.
- 4) Der Eigentümer verpflichtet sich, die in Zukunft notwendigen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig durchzuführen.
- 5) Eine Abtretung bzw. Übertragung der Förderungsmittel ist nur nach schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- 1) Der Eigentümer wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten und ihr sowie der DSK auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahme und Einsicht in die Unterlagen geben. Für die Laufzeit der Bindungen dieses Vertrages ist der Eigentümer gegenüber der Stadt über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
- 2) Der Eigentümer wird der Stadt unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung des ihm nach diesem Vertrag obliegenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen anzeigen. Die Stadt und die DSK sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 3) Die Stadt, die DSK und die zuständigen Landesbehörden sind berechtigt, die Einhaltung der in diesem Vertrag von dem Eigentümer übernommenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie sind in diesem Rahmen berechtigt, Grundstück und Gebäude zu betreten.

§ 10 Nachbesserung und Ersatzvornahme

- 1) Stellt die Stadt fest, dass die dem Eigentümer obliegenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, die Ausführung nicht den in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1) entspricht oder die Festsetzungen, Bedingungen und Auflagen der städtebaulichen Oberleitung sowie der Baugenehmigung nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, so kann die Stadt insoweit Durchführung, Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt vom Vertrag zurücktreten.
- 2) Die Stadt ist anstelle des Rücktritts vom Vertrag berechtigt, die vertraglich vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen anstelle des Eigentümers auf dessen Kosten fortzuführen oder durch einen Dritten fortführen zu lassen, wenn der Eigentümer die Maßnahmen schuldhaft trotz Fristsetzung nicht zügig und zweckmäßig durchführt.

§ 11 Kündigung

Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn einer der Vertragspartner die ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn der Eigentümer bewusst unrichtige Angaben in den zur Berechnung der Förderung maßgeblichen Unterlagen gemacht hat.

§ 12 Rechtsfolgen bei Rücktritt und Kündigung

- 1) Erfolgt der Rücktritt nach § 7 Abs. 3 aufgrund von Umständen, die der Eigentümer nicht zu vertreten hat, so kann der Eigentümer verlangen, dass die Stadt ihm anteilig die notwendigen Aufwendungen ersetzt, die ihm im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages entstanden sind. Die dem Eigentümer aufgrund des Vertrages entstandenen Vorteile sind anzurechnen.

Soweit Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 bereits durchgeführt sind, verbleibt es insoweit bei der in § 4 vereinbarten Förderung, und zwar anteilig in Höhe der Kosten der bereits durchgeführten Maßnahmen.

Ausgezahlte Förderungsbeträge sind, soweit sie den Erstattungsanspruch des Eigentümers überschreiten, an die Stadt unverzüglich zurückzuzahlen. Verspätet zurückgezahlte Beträge sind mit 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

- 2) Erfolgt der Rücktritt nach § 10 Abs. 1 oder die Kündigung nach § 11 aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Förderungsbeträge sofort zurückzuzahlen und vom Tage ihrer Auszahlung an mit 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 13 Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB

- 1) Der Eigentümer wird darauf hingewiesen, dass die Stadt gemäß § 154 Abs. 1 BauGB für ein im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegendes Grundstück einen Ausgleichsbetrag in Geld zu erheben hat, sofern das Grundstück durch die Sanierung eine Werterhöhung erfährt.
- 2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Wertes des Grundstückes besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre, und dem Wert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebietes ergibt. Die Bebauung ist dabei nicht zu bewerten.

§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen

- 1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Wege einer Vertragsergänzung solche Bestimmungen durch gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner und dem mit den Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verfolgten Zweck der Sanierung entsprechen.
- 2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3) Erfüllungsort ist Sarstedt.

**§ 15
Ausfertigung des Vertrages**

Der Vertrag ist in 3 Exemplaren ausgefertigt.

Der Eigentümer,
die Stadt Sarstedt
und die DSK

erhalten je eine Ausfertigung.

Sarstedt,

.....,

.....
Stadt Sarstedt
Unterschrift, Siegel

.....
Eigentümer

Anlagen

**Anlagen
zum
Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag**

.....

Erklärung
des Eigentümers

Modernisierung- und Instandsetzung des Gebäudes ,Stadt Sarstedt.

Ich versichere, dass ich für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf dem oben bezeichneten Grundstück keine anderweitige öffentliche Förderung (etwa KfW-Kredit, Wohnungsbaufördermittel des Landes oder Mittel im Rahmen des Denkmalschutzes) in Anspruch genommen haben bzw. nehmen werden.

Mir ist bewusst, dass falsche Angaben bzw. das Verschweigen einer in Anspruch genommenen öffentlichen Förderung zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ich wurde darüber belehrt, dass eine bewusst falsch abgegebene Erklärung zur teilweisen oder gesamten Rückforderung des Förderbetrages führen kann.

.....,

.....

(Eigentümer)

Nur bei umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen

Anlage 4

Erklärung

Hiermit erkläre ich als verantwortlicher Architekt/ Ingenieur für das Modernisierungsvorhaben in Sarstedt, dass die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag vom..... einschließlich des Nachtragsvertrages vom.....

zwischen

der Stadt Sarstedt und

dem Eigentümer

ordnungsgemäß abgeschlossen wurden.

Die baurechtlichen Bestimmungen wurden bei der Maßnahme beachtet und eingehalten. Die Kosten gemäß der beigefügten Schlussabrechnung sind angefallen.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass eine bewusst falsche Angabe zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen kann.

.....

.....

(Stempel und Unterschrift Architekt)

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass die in der beigefügten Schlussabrechnung erfassten Kosten tatsächlich entstanden sind. Ich wurde darüber belehrt, dass eine bewusst falsch abgegebene Erklärung zu einer strafrechtlichen Verfolgung sowie zu einer teilweisen oder gänzlichen Rückforderung führen kann.

.....

(Ort)

.....

(Unterschrift Grundstückseigentümer)

Abschlussprotokoll

Die Modernisierung/Instandsetzung des Gebäudes gemäß § 1 Abs.1 des Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrags, auf dem Grundstück in Sarstedt

wurde abgeschlossen. Am fand zusammen mit

der Stadtverwaltung,

der DSK Hannover,.....

und eine Besichtigung statt.

Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Vertrag vom sind nach Augenscheinnahme und nach Erklärung des Bauherrn vom ordnungsgemäß durchgeführt.

Folgende Maßnahmen sind noch nicht ordnungsgemäß durchgeführt/abgeschlossen:

.....

Eine Nachfrist gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages wurde vereinbart.
Die Frist endet am

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

Verteiler:
Stadt Sarstedt:
Eigentümer:
DSK

Zu veranlassen:
1. Berechnung Förderungsbetrag:
2. Wiedervorlage (Nachfrist)
3. Ablage/FKZ:

- Nur bei hohen Fördersummen -

Anlage 7

**Antragsmuster zur
Bestellung einer Grundschuld**

Im Grundbuch vonsind als Eigentümer des Grundstücks

..... in

Gemarkung
Flur:
Flurstück:

eingetragen:

Als Eigentümer bewillige und beantrage ich, im vorgenannten Grundbuch eine Grundschuld in Höhe von

..... €

(in Worten: Euro)

zugunsten der Stadt, wie folgt einzutragen:

1. Die Grundschuld ist vom Tage der Eintragung ab mit 16 % jährlich zu verzinsen, sofern auf sie zurückgegriffen wird.
2. Die Zinszahlung erfolgt am letzten Tag eines jeden Kalendervierteljahres nachträglich.
3. Die Grundschuld ist fällig. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.
4. Die Grundschuld soll den Rang an bereitester Stelle in Abt. II und III des Grundbuches erhalten.
5. Ich beantrage, nach Eintragung der Grundschuld der Stadt eine unbeglaubigte Grundbuchblatt-Abschrift zu erteilen.
6. Ich trage sämtliche mit der Grundschuldbestellung und ihrer Eintragung verbundene Kosten.
7. Ich, die mit unterzeichnende Ehefrau, stimme gemäß § 1365 BGB zu.

.....,

.....
Eigentümer

.....
Eigentümer